



Kanton Solothurn

Gemeinde Aeschi

Ortsplanungsrevision Aeschi

Waldfeststellungsplan

Masstab 1:5'000

- Bauzonengrenzen
- Wald im Rechtssinne
- Waldgrenzen orientierende Darstellung ohne Rechtsverbindlichkeit
- Waldgrenze gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald festgestellt

Vorbehalt betr. Waldfeststellung im Bereich Strandbadzone „S“:
 Im Bereich der Strandbadzone „S“ wurde keine Waldfeststellung durchgeführt. Das bedeutet, dass hier die Waldgrenzen nicht verbindlich festgestellt sind und somit weiterhin der dynamische Waldbegriff gilt. [Kantonsforstamt / 18.02.2005 / dvb]

Im Bereich der Bauzonen wurde **kein Wald festgestellt**, der aufgrund der Bestimmungen zum Schutz des Waldes, Auswirkungen auf die Nutzung gemäss Zonenplan hat.

Ort und Datum:
Aeschi, 22. Juni 2001

Der Kreisförster:
J. Meier

Eingesehen durch den Gemeinderat am *22. Juni 2001*

Ort und Datum:
Aeschi, 29. Sept. 01

Der Gemeindepräsident:
M. Müller

Öffentliche Auflage: vom 18. Mai 2000 bis am 16. Juni 2000

Plan Nr.: 3.641.0642.11	Grösse: 50 x 84	Datum: 17.05.2000	Aenderung:
-------------------------	-----------------	-------------------	------------

Widmer Hellemann + Partner
 + Amtliche Vermessung • Meliorationen • Tiefbau
 + Planung • Geoinformatik • Ingenieurvermessung
 H Blümlisalpstrasse 6 • 4562 Biberist • Tel. 032/671 26 30

Vorbehalt betr. Waldfeststellung im Bereich Strandbadzone „S“:
 Im Bereich der Strandbadzone „S“ wurde keine Waldfeststellung durchgeführt. Das bedeutet, dass hier die Waldgrenzen nicht verbindlich festgestellt sind und somit weiterhin der dynamische Waldbegriff gilt. [Kantonsforstamt / 18.02.2005 / dvb]